



MEMORIALE

Vg 7187

W de

Rechtliche

Musungs.

hreiben

Wegen der bedruckten

Walkburgischen Amigranten/

Welche Verschiedene

Brotestantische Buissancen

Durch Dero Hohe Gesandte

Un

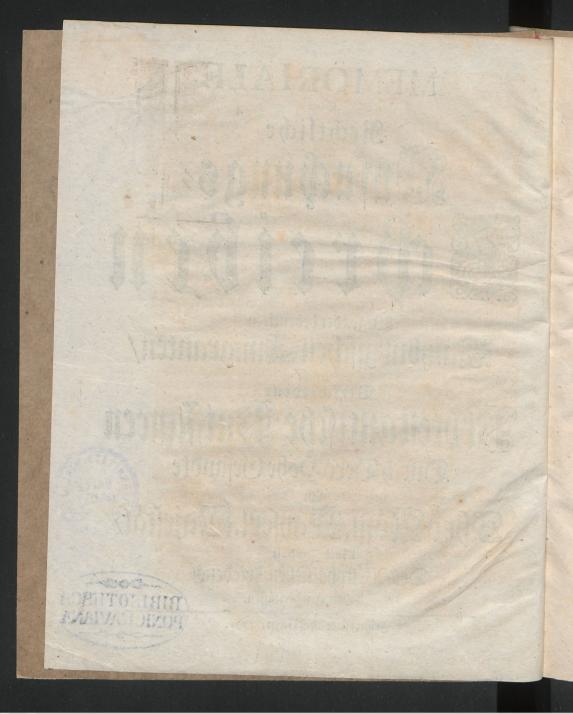
ShroKom. Wayserl. Wajestät

Mach Innhalt

Des Westphälischen Friedens!

Sranckfurt am Mayn, 1732,

BIBLIOTHECA PONICKAVIANA







Erstes Schreiben/

Thro Rönigl. Majeståt in Engeland durch des ro Minister Herrn von Dieden zu Wien an Ihro Ränsserliche Majeståt / der bedruckten Salsburger wegen/d d. Wienden 19. Febr. 1732. aussertigen und übergeben lassen.

r Ronial. Grof. Brittannische Majestat baben Dero bier fubliflirenden teutschen Miniftre fpecialen allergnadigften Befehl ertheilet, in einer Sache geziehmenbe angelegenfte Borftellung zu thun, welche Sodnigebachter Gr. Ronfal. Majeftat und allen übrigen Evangel. Fürften und Standen, fo billig als tieffit gu Bergen dringet. Sie feben gu eben der Zeit dadurch augenfdeint. abttliche Bute, Die Dem Rom. Reiche teutscher Ration, ja faft der gane Ben Chriftenheit obgefdmebte Gefahr, nicht nur fure gegenwartige abgewendet, fondern auch fur den funfftigen allgemeinen 2Bohl. und Ruheftand ein fehr beilfamer Grund gelegt worden, Die Daraus entftehende mabre Freude nur alleine Darinnen noch unbollfommen, Daf berer Dotentaten , welche ju diefem bodwichtigem Merche bas ibrige mit Berg und Sand bengetragen haben, armfeelige, unfduldige Glaubens-Bruder, an mehr benn an einem Orte, und auf mehr benn einerlen Art befümmert und angefochten, gedruckt und verfolgt werden. Alle befondere Ralle ane guführen, murde der Mengehalber nicht weniger unmöglich, als ben beren Reichs und Weltkundiger Notorietät mehr als überflüßig seyn. Die von Seiten der Evangel. Stände des Reichs an Sr. Röm. Rapserl. Mas jestät von vielen Jahren her ergehende Borstellungen bewähren mehr als zu klärlich, wie viel alte Beschwerden im Reiche wider die ergangene Rapserl. Edicke noch nicht abgestellet, wie viel neue und harte Gravamina seither entstanden, und wie viel ihrer noch altäglich erwachsen, so, daß nicht nur derer gravirten Gerechtsahme, Haabe und Süter, sondern auch nunmehr ihrer Pfleg besohlnen Bluts Freunde und Kinder heimlichen Nachstellungen, ja offenbahren Borgewaltigungen blos gestellet, und bis auf erfolgende höchste sehnlich, erwartende Rettung, Preiß gelassen sind.

Man will fo gar ben fo theuer feftgeffellten Statum anni decretorii nicht mehr fur Die beständige normam in causis ecclesiaflicis gelten laffen, fondern contra illum flatum die Manutenent des flatus pacis Badenfis, mite bin ein in Religions. Sachen obnmoglich ftatt findendes Summarisfimum fatuiren, ohne bag auch nur muthmaflich ju errathen mare, wo und gu welcher Zeit, von wem und durch welches Reichs. Befege Diefes gang neue und unbefannte, bem Inftr. pacis Weftphal. e diametro contraires principium eingeführet morden. Dan führt nicht fo wohl einen einkeln cafum, als vielmehr eine Menge vieler 1000, gravaminum an, indem man Des Salgburgifchen Wefens gebencket. Die in bem Weftphalifchen Friedens. Schluß fo deurlich als ausdructlich und fo heilig fancirte beneficia, die in deren Conformitat ertafine Rapferl, wiederholte Erinnerungen und Befehle haben, Die meder Gefege noch Berbothe, meder Biel noch Magfie tonnende Zwangs. Sucht nicht Dergefialt milbern, einfchrendfen noch feffeln können , daß nieht noch weitere nachornelliche und acfchärfte Reiche. Conflitutione. mafitge Mittel bochft nothig fenn folten.

In Sr. Kapferl, Majestatfelbst eigenen Erb-Königteichen und Landen findet sich nicht allenthalben diese Gemüthe. Billigkeit, davon sich an dieser Proving Storwürdigsten Ober . Haupte ein so herrliches Muster zeigt, auch bier will man keine besoudern Falle ansühren, da deren Umstand ohndin sattsam ja allbier genauer als auswärts bewust sewust seinen werden, alle wo man aus denen öffentlichen Nachrichten mehr die zuverläßige Existenk gedachter Beschwerden, als die besondere Bewandniß jeder specialen casaum vernommen hat. Sind gleich die teutschen Neichs. Seses auf dem größen Theil dieser Lande nicht applicable, so herrschet doch auch dasselbst in nur gedachtem großen Negenten die überall und immer gleiche

Justie,

Juflig, welche einer jeden Ration, und einer feden Religion dasjenige and gedenhen laffen, und manniglich ben bem Frafftig fchugen wird, was Recht,

Gebirbr , Bertommen und Billigteit erfobern.

Infonderheit wird Diefelbe hoffentlichen imer geftatten, daß durch 216. nothigung einer Dem Evangeliften Glauben guwider und auf Deuchelen auslauffenden Eydes . Formul Das festefte Band menschlicher Gocietat, welches in allen Reichen und Landen Saupt und Blieder gufammen balt, berunehret und verfpottet, getreue und gehorfame Untertbanen, Die ihre Blaubens-Frenheit ja ohngeftobre genieffen, und von allen, ihrer Relie gion midrigen Ceremonien, Procefionen, und bergleichen vollig befrepet fenn foffen noch weit empfindlicher am Glauben, Lehre und Bewiffen felbft gefranctt, badurch rechtschaffne Gemuther Dem Lande, Seren und Publico tum Rachtheil von Memtern und Bedienungen ausgeschloffen, bingegen leichtlofen oder gar gewiffenlofen Leuten Thor und Thur geoffnete fa noch ein Rom. Cathol, felbit eignen principiis ohnerlaubter Digbrauch beiliger Mahmen, burch beren gezwungne und fimulirte Nachsprechung mit dem Munde, obne diefem Sall moglide Beuftimmung eines Evangelischen Berbene wiffentlich begangen werbe. Das groffe und beralie de Untheil, welches Gr. Konigl. Groß . Britannifche Majefidt an bem Ruftande der Evangel, Glaubend. Bermandten bender Confessionen nebmen,ift eine gwar ftarcte, Do baber nicht allein die alleinige Bemeg. Urfache Diefer anbefohlnen, und so submiffest ale hochften Kleiffes obliegender gegiemenden Borffellung und refp. Intercession ungerechteite, fordersamfte und nachdrücklichfte Abstellung, Bemmung und Berhutung aller alten und fünfftigen Befdmerden, fonbern es munfchen gud bodifigebachte Gr. Ronigl. Majeftat barben mehrals etwas in ber 2Belt, Dafiburch Dandhabung einer den natürlichen und Chriftlichen Gitten und Regimente Lebren, gemaffen, ber menfchlichen Gocietat beplfamen, und Dero Stifftern und Erhaltern gefälligen Frenheit, guter und aufrichtiger Berben und Gewiffen über Ge. Konigl. Majeftat gebeiligte Derfon, über Dero preismurdige und GOtt gebe noch Secula durch mahrende Regierung, und über das gange Durchlauchtigfte Erg. Sauf, Der reiche Gee. gen desfenigen ferner Strobin-weife fommen und walten moge, welcher Die Sammlung des Weihens, und die Ausreitung bes Unfrauts, Dene fchen nicht vertrauen, fondern fich, dem Bergenskundiger und ohnfehle baren Richter, ganglich vorbehalten wollen.

Wien, den 19. Febr. 1732. Zans W. Diede, zum Sürstenstein: 21 3 Zweptes

魏 (6) 德

Zwentes Schreiben

Des Hollandischen Ministrizu Wien im Nahmen ber Herren General Staaten / an Ihro Rom. Kanserl. Majestat / wegen Bedrangniß der armen Protestanten in Salsburg/ d.d. Wien den 14.

Rebr. 1732.

emnach der Gottesdienft einer ber vornehmften Wege ift, wodurch BDtt gewolt, baf fein Dabme ju allen Zeiten gepriefen , und fein Rubm in Der Welt ausgebreitet werden folle, fo ift es fehr betrubt und befläglich, bag ber Unterscheid ber Mennungen in dem Puncte Der Lebre, und die Auslegungen der Grunde des Glaubens, fo nicht anders als eine Gabe GiOttes geachtet werben fan, unter den Denfchen ein Urforung bon Zwiefpalt, Unluften und Berbitterung ift, welche fo febr ace gen feine gottliche Gebote, und gegen die naturlichen Gefete freiten; Das beneben auch dem Wohlfenn und der Rube Der menfchlichen Gefellichaffe machtheilig find.

Es icheinet fo gar, daß diefes Ungluck noch viel gemeiner unter ben Chriften als unter Den Genden fen. Go fehr die Bertraglichfeit ben Diefem letten fatt ju finden icheinet, fo febr fiehet man bingegen, bag untericbied. liche bon den erften , wiber ben Dugen, Billen und Mennung ihrer Oberherren, fich bermeffen, Die Bewiffen ihrer Dit. Burger gwingen ju wollen: daß fie ihre Abfichten beffalls durch allerhand übele Bewegun. gengu erreichen fuchen: Und dag fie gar, um foldes ju mege ju bringen, Die harteffe und graufamfte Berfolgungen gebrauchen. Da ihnen doch ie nicht unbekannt fenn fan, daß die Religion eine Empfindung Des Dersens ift, welche fich andere nicht, als durch die Uberzeugung darein bringen , und wo fie einmahl darinnen recht eingebrucht, durch feinen Zwang wiederum auslofchen laffet. Es fan ihnen auch nicht unwiffend fenn, daß Die Berrichafft über das Gewiffen und über ben Beift des Menfchen eine Dem Allmachtigen allein gutommende Gigenfcofft ift. Golder geftalt ift die Schmach, fo fie auf fich laben, Defto groffer, weil fie, indem fie Das Evangelium vor den Augen haben , ihren eignen Erieb darinnen verurtheilet feben, durch die Lehre und Erempel unfere Beren und Beylan. des Jesu Christi, der doch alles bermochte, wie auch seine Apostel, wel微(7) 微

che, an fatt zur Gewalt zu greiffen , bloß die Liebe des Nachsten , Sanfte muth , Berträglichkeit , Uberzeugung und Frieden, zur Ausbreitung des Christlichen Glaubens , wie auch durch die Bnade Gottes geschehen ift,

geprediget.

Die Beneral-Staaten haben nicht ohne empfindlichften Schmets hen und herhlichen Mitteiden vernehmen muffen das Wehklagen, welches zuihnen eben so wohl, als zu den andern Protestantischen Puissansen durchgedrungen, von einer so grossen Anzahl Menschen, so in dem Ertse Bigionum Salburg und an verschiedenen Dertern in Teutschland ind ausserte Etend gebracht, in ihrem Gewissen gezwungen, über ihrer Restigion grausamlich verfolget, und deren Beschwerden auf der allgemeisnen Reichs. Bersammlung so eine geraume Zeit immer wieder gehoret worden.

Ihro Socimogenden find nicht weniger gerühret worden über das Lenden der Protestanten in Ungarn, als über die Plagen, so alla über sie ausgeübet werden, und die in selbigem Konigreiche vom Lagezu Lage zu zunehmen scheinen, als warum man der gemeinen Sage nach ihnen eine Epds Formul zumuthet, welche so wohl gegen ihr Gewissen, als ges gen ihre Glaubens Lehre streitet, während man keine Schwierigkeit macht, denen unglückseligen Juden den Epd nach ihren Blauben und nach ihrem

Befes ju bergonnen.

Zwen fo gleichstimmige Dinge gegen Ihro Sochmögenden rechte maffige Urfachen zu befürchten, es mochten ihre Bunfche, Gorgen und Bemuhungen ju Sandhabung des Friedens und der gemeinen Ruhe in ber Chriftenbeit fruchtlof ablauffen, wenn man durch ein unversehenes Ungluct, fein Mittel ausfande, Die Urfachen ber Zwietracht, Difvergnugens und Berbitterung ju beben und gu bemmen, entweder burch Biederherftellung der Religions . Sachenin bem Beutichen Reiche auf Dem Ruf des Weftphalifchen Friedens und anderer Bertrage, welche in fich felber Die Befete und Berfaffungen Des Dieichs ausmachenioder Durch Bergleichung berer Befchmerden mit bem mabren Ginne berer Bergun-Migungen, Bortrage und Privilegien : ober burch Bulaffung einer billige maffigen Berträglichteit, mofene diffalls feine andere Reguleingefühe ret, und durch Genehmhaltung in Diefem Salle Derer alten Gebrauche und Befigungs , Rechte ben Protestanten in ihren unterschiedlichen Mohnungen, morinnen fich Diefe arme Leute allezeit in Den Schranden einer Autoritat, Unterwerffung und Gehorfam, ale ihrem Oberheren autommt,

gufommt, gehalten, auch ale qute Burger gelebet, und burch ibren Rauff. Sandel, Runfte und Arbeit jum Wohlfenn der burgerlichen Gefellichafft das ihrige bengetragen. Gewiß, genugfame Urfachen für alle Rurften und Berren, ihren Unterthanen eine volltommene Bewiffenes Reenheit unter der herrichenden Religion ihres Landes zu bemilligen, auf eben die Beife, als es unter Der Regierung Derer Beneral Staaten gugehet, mofelbit man, eben diefer Urfache megen, den Geegen des Sime mele handgreiflich verfpuret , durch die groffe Menge Ginwohner , womit ein fo fleiner Landftrich bevolchert ift, durch ibre Ginigfeit und Ginfichtig. Beit, durch ihrem blubenden Rauff- Dandel', Durch den guten Erfolg, momit man alida den Runften und Wiffenschafften aufhilfte, und endlich burch den groffen Uberfluß und Reichthum, Deren feines faft den andern nachgiebt. Die flebreiche Borbitte für Die armen Unterbrückten Der Evangelifden Religion , ohne fich angumaffen , irgende einige ihrer Befchmerden ins befondere guunterfuchen, ift das eingige Mittel, welches Ihro Dochmögenden haben, Den Bewegungen ihres Gewiffens eine Onuge zu thun, durch Erwerbung, aufferhalb gandes eine Erleichtes rung für Diejenigen, mit welchen fie durch einerlen Mennung berbunden, und denn durch ibre Bemubung, Gorgfaltund Borffellungen, einen fo erwunichten, und mit ben Geboten Des Evangelii und benen Menfchlie den Defegen fo genau übereinfommenden Endzweck zu erreichen.

In dieser Absicht sind die General. Staaten froh, sich wendenzu mussen zu einem so gottseeligen, erleuchteten und Gerechtigkeit-liebenden Monarchen, als Gr. Kapf. Majestät ist, mit welchem ihre Republic das Glück hat, seit so einer geraumen Zeit in einem Bundniß guter Einigkeit, genauer Freundschafft und Verständniß zu leben, wovon sie noch würcklich die Bande je langer je sester zu verknüpffen trachtet, umes, zum benderseitigen Vortheil, und Befestigung der allgemeinen Ruhe, unauslösslich zu machen. Ihro Hochmögende freuen sich, daß ein Fürst von Ew. Ravserl. Majestät Eigenschafft ist, dem Gott das Ansehen und Gewalt verlieben, so wohl im Teutschen Reiche, wovon er das Ober-Hauptistals in seinen andern großen Ländern allen Ursachen von Beschwerden, von Heulen und Klagen, bis gen Dimmel hinauf dringen, und nicht ohne Grund, daß daraus einstens betrübte Folgen entstehen möchten, beser-

gen laffen, abzuhelffen.

Weilen nun die General Staaten von dem Chriftlichen Recht und Billigfeit liebenden Friedfertigen , gur Gutherhigfeit geneigten, mithin

pon

dofin

fo

11

tı

9

von allem , was nad Gewalt und Unterdrückung fcmeckt , weit entferne ten Gemuthe Gr. Rapferl. Majeftat innerlich überzeugt find. Unben weiter nichts thun, ale daß fie fich ju ben andern Duiffancen, welche in Diefer Sache einerlen Untheil Des Bemiffens halber haben, jugeftellen, und mit ihnen vereinigen; Elle beforgen fie fich um fo viel meniger einer ublen Aufnehmung ihrer gebrauchten Freyheit, Ge. Rayferl. Dajeftat ju bitten und ju erfuchen , ihre angelegentlichfte Borfprache gelten ju laffen, daß fie vielmehr im Gegentheil verfichert leben, daß er vermoge ber Beugniffe, Die er fo offters bon feiner 2Bobimennung und bon feiner Freundichafft ihrer Republic gegeben, und welche durch diefelbe allezeit so beliebt angenommen worden, die Beicheidenheit aufnehmen werde, womit fie ihre guten Dienfte anwenden, welche Da blos jur Befestigung Des Friedens und der gemeinen Rube abzwecken, als Die bor gang Guroe va fo nothig, und Gr. Rapferl. Majeftat um biefes dadurch beforbern wird, wenn fie dasjenige gemabret, marum Diefe mit allem moglichen Dachdruck und zugleich mit fo vielen wohlmeynenden Potentaten, er. suchet.

Defmegen benn Die Beneral, Staaten ihren Unterfdriebenen Bes bollmächtigten dabin befehliget haben, Gr. Rapferl. Dajeftat ihrente halben inftandigft zu bitten , ihren Borftellungen geneigtes Debor zu verlephen, und billig ju Berben gu nehmen die Beschwerden und Rlagen ber Protestanten, es fep in feinen Erb . Landen, oder in Ungarn, und im Reiche, absonderlich im Ert. Bifthum Galbburg, und folche Unstalten gu berfugen, daß durch feine Befehle in den unterhabenden gandern, und durch feine Bermittelung ben dem Ert. Bifchoff von Salbburg, obges Dachte Befchwerden ganglich und eiligst abgethan werden, Damit Die das figen Protestanten in Ruhe und Frieden leben, und der Frenheit des Gewiffens und ungehinderter Ubung ihres Gottesbienftes genieffen mogen, fo, wie fie berfelben nach ben Gefegen, Tractaten, Bergunftigungen, Privilegien, Bertragen und Gewohnheiten ju genieffen und ju üben bee fugt, ohne in- funfftige barinnen geftohrt ju werden; Dichts wird ihren Dochmogenden lieber fenn tonnen, ale ju vernehmen / daß Gr. Rauferl. und Catholifchen Majeftat Ihrer gegenwartigen Borbitte fo viele Uche tung gonnen wird, als die Gerechtigkeit, Billiakeit und das gemeine Wohlenn erfordert, und fie fich iches von feiner hoben Reigung und volle tommnen Eftime gegen ihre Republic verfprechen tonnen.

Drittes

※ (10) ※

Drittes Schreiben

Welches Ihro Königl. Majest. in Dannemarck durch Dero Gesandten Ihro Kanserl. Majestät d. d. Wien den 24. Febr. 1732. infinuiren lassen.

af Wott die herrschafft über der Menschen Gewissen fich alleine vorbehalten, und diejenigen, welche in Glaubens. Cachen nicht einerlen Mennung mit uns hegen, nicht anders als mit Liebe und Sansttmuth gewossen, keineswege aber mit hartigkeit und Gewalt versols get und unterdrücket werden mussen, ift ein nach gott- und weltlichen Rech-

ten flarer und unwiderfprechlicher Gas.

Diefen mufte aud) nirgende mit mehrerer Hufrichtigkeit nachaelebes werden , ale in dem Beil. Romifden Reiche, als wofelbft in Unfebung Derer allda angenommenen brepen Chriftliden Religionen durch Die Reichs. Befete und bem Weftphalischen Frieden, in allen begeblicher Ballen, foldergeftalt Maag und Biel gefest wird, das mabre Band zwischen Saupt und Bliedern, und movon Teutschlandes Rube und Wohlfahrt abhangt, nicht durch fo viele und fich taglich hauffende, auch mehrentheils noch unerhörte Beschwerden und Bedrückungen überschrife ten wurde, Die Evangelische nicht genothiget sehen muften, fo viele Rias gen, als eine Zeithero gefcheben, eingubringen. Unter allen Diefen Be-Schwerden ift feine, fo megenihrer befondern Umftande mehrere Aufe merckfamkeit und ichleunige Remedur verdienet, als die Galbburgiche. Be mehr man biefelbe und Dasjenige, fo von Unfange bif bieber bon bem Ers Bifchoff gethan worden, einfiebet, und Darben in Ermegung giebet, wie Wenig er fich an Die bon dem gefamten Protestantif. Corpore vielfaltig ges Schene Borffellung, ingleichen, mie man horet, an bie wiederhoblte Ranferl. Berordnung und Reichebaterliche Ermahnungen tehret, je fla. rer geigt fichs, daß Ge. Kapfeel. Majeftat allerhöchftes Friedens. Execus tions. Umt, mo jemable füglich, ine befondere ben diefem Galgburgie fchen Wefen aufe nachdrudlichfte zuerfuchen fen; Weil diefes ebenfalls von dem sämtlichen Corpore Evangelico allbereits in benden Worstellungs Schreiben vom 27. Octobe, 1731. und 26. Jan. 1732. febr umffandlich, benen Reichs Berfaffungen gemaß, geschehen; Allshat Ge. Ronigt. Majeftat von Dannemarck fich nicht enthalten mogen, ebenmäßig bene gutreten, und Dasienige, mas Ge. Rapferl. Majeftat von gedachtem Corpore fo mobl in Der Salsburgifden als übrigen Religions Befcmere

ben im Reiche borgeffellet und gefucht worden, mit feiner Borfprache ben dem Ranfer Durch ben unterfdriebenen Befandten beborig ju unterftugen; Des zuverfichtlichen Bertrauens, daß, gleichwie Ge. Rayfert. Majeftat mahrender glorreichen Regierung in allen andern, alfo auch in Den Religions, Sachen, fo viele ausnehmende rubmwurdige Renngeis chen feiner Liebe und Gifers fur Die Gerechtigkeit und Billiafeit blicken taffen, felbige alfo verhangen merden, daß der Erg. Bifchoff von Gals. burg fich durch Reiche. Conflitutions makige Mittel, Davienige, morgu er Rrafft Des Weftvhalifchen Friedens verbunden , ju erfüllen, genothiget feben mode. Ferner hat Ge. Ronigl. Dag. von Dannemarct. Norwegen feinen Gefandten auch befohlen, ben Gr. Rapfert. Majeftat noch in ete ner andern Religions. Sache, in feinem bochften Rahmen, mir einer Borbitte ju ericheinen, von deren guter Burchung er defto groffere hoffe nung fcopffet, weil felbige lediglichen an Gr. Rapferl, Majeftat eigenen Willführ lieget, nehmlich die Berordnungen untern 6. Aprilis vorigen Sabres, betreffend Die Religions. Befdmerden in dem Ronigreid Sungarn, wodurch unter andern die Evangeliften vonbenderley Befanntnif gehalten fenn follen, beum Untritt ihrer Bedienungen den End nach Dem in der Romischen Rirche gebrauchlichen Formulari, mit Unruffung Der Jungfrauen Maria, und beren Beiligen, abzulegen.

Go fehr nun eines Theile ju befürchten, daß fie durch Beigerung fole chen Epbes, Gr. Rauferl. Mennung zuwider, von denen in den ausge-Druckten Dertern felbigen Ronigreichs ihnen noch jugeftandenen Bediene ungen ausgeschloffen werden durfften, fo gewiß ift es auch andern Theile. Daß, weil ein Chrifte, Der die Evangelifthe Religion mit Derg und Mund bekennet, in einer fo feperlich religiofen Sache, ale ber Epofchmur ift. Der für fundlich halt, dem allwiffenden Bott jemand an Die Seite gu fee gen, auch nicht glaubt, Dag die Jungfrau Maria und die von dem, mas auf Erden gefdicht, etwas miffen, noch ihre Sulffe und Beugnif jemand gu Dute tommen fonnen, eine fothane Endes. Formul ohne augenscheinliche Beuchelen und Daraus entspringende Berletung feines Bemiffens , pon ibm nicht nachgefprochen merden, und wennes auch von einigen gefcheben feyn mochte, foldes dennoch andern, die ihr Bewiffen Damit nicht be-Schweren wollen , ju feinem Dachtheil gedeven tonne. Gleichwie nun Ge. Ronigl. Majeftat bon Dannemarct . Norwegen , aus Uberlegung diefer Umftande, nicht unterlaffen fan, feinen Glaubens Benoffen in Diefer bringenden Doth mit einer frafftigen Borfprade ben Gr. Rapferl. Majeftat zu Gulffe zu fommen , und inftandigit ju erjuchen , daß diefelben

ben ihren vorigen Gewissens, Frenheiten, gleichwie auch in allen übrigen also auch in diesem Stude, zufrieden gelassen werden mogen; Also verbersichert derfelbe, daß er, bep allen andern Fallen, Gr. Rauserl. Majestat hinwiederum auf die aufrichtigste Kennzeichen Seiner Dochachtung und Freundschafft zu geben, nie ermangeln werde, ic.

Vierdtes Schreiben

Welches der Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte, Fren-Herr von Danckelmann, an den Salzburgischen Sesandten, d. d. Regenspurg den 9. Martii 1732. in puncto der Emigration/abgeben

Sine Ronigliche Dajeftat von Preuffen haben mit berblichen Ers barmen und Mitleiden vernommen, wie man biffbero gegen bie Svangelifchen Unterthanen, welche fich in bem Erg. Stifft Galg. burg befinden, viele fchwere Bedruckungen auf unterschiedliche girt verbanget : geftalten man ins besondere die von denenfelben verlangte Erfid. rung, guf Die Frage: Welcher Religion fie gugethan fenn? als fie mit Sindanfebung aller weltlichen Abfichten auf eine fremmuthige Befannte nif der Evangel. Wahrheit, ausfiel, und folde Erflarung von einer sabireichen Menge, ale man vermuther gehabt, gefchabe, vor einen gefahre lichen Aufftand ausschrien, und folche Betenner, bloff unter Diefem un. erwiesenem Bormand, als Rebellen , nicht nur bon benen Reichs. Confitutionen flar und deutlich verfaßten Wohlthaten, fondern auch von Demjenigen , mas die allgemeine Chriftliche Liebe erfordert, burch eine geo waltthatige Bertreibung, welche fo wohl der Urt ale Der Jahre, Zeit nach Barte ift , beraubet hat. Gr. Ronigl. Majeftat find über Diefe wider die Reichs Befete anlauffende Proceduren Defto mehr vermundert, weil dies felbe (in Derfeften Uberzeugung, daß GOtt allein Die Geroffen beherrichet, und die darüber gebraudende menfehliche Zwange. Mittel grar verantwortlich , aber nie von Burcht feyn fonnen) benen Catholifchen Unterthanen, Die fich in groffer Menge in Dero Landen befinden, nicht weniger ale denen von der Evangel, Religion, dero Ronigt. Soupes und Landes. vaterlichen Borforgeobne Unterfdeld genieffen tagt ; auch bas Exercitium Religionis der erftern nicht bindern, fondern an unterschiedlichen Orten, wo felbiges vor Diefem nicht erlaubet gemefen, allergnadigft gufebet: Wegmegen Diefelben Defto mehr batten hoffen mogen, daß man

in benen Catholischen Landen die in seibigen befindlichen Evangelischen ebenfalls freundlich begegnen, oder wenigstens, durch eine unerlaubte Bedruck, und Berfolgung berfetben Gr. Konigl. Majestät nicht mußigen wurde, Dero biebero Ihren Catholischen Unterthanen erwiesenes gnädigftes Tractament zu verändern, und zu Beschühung Dero Glaubens, Ge-

noffen , gang widrige Wege guermablen.

Dem Dochfürftl. Galgburgifchen Beren Befandten wird zweifels ohne unentfallen fenn, wie von diefer Gr. Ronial. Majeftat Intention, Durch unterschriebenen Dero Befandten auf Der Reichs . Berfammlung, Deutliche und offenbergige Onverture gefcheben , mit Bitte, feine guten Officia angumenden, Damit es Gr. Dochfi. Gnaden, Dem Beren Erg. Bifcoff, gefallen moge, feinen Evangelifden Unterthanen ben volligen Benuf Derer aus Dem Weftpballichen Friedens , Schluß ihnen gufomen. den Wohlthaten gu berftatten, und eines unftreitenden Rechts genieffen gulaffen, mithin beffen Catholifde Glaubens . Genoffen in Gr. Ronigl. Majeftat Landen feinen geringen Bortheil ju verschaffen. aber diese so wohl als die vom gesamten Corpore Evangelicorum gethane Borftellungen bisher gefruchtet, bezeugen die noch fortwährende gemalte fame Austreibungen , und die Sperrungen ber Baffe , wodurch das an fich felbst betrübte beneficium emigrationis auf zweperley Urt vernichtet wird : Denn iften Theils nothigt man Die Leute vor dem Termin von 3. Jahren wider ihren Willen auszuziehen; abern Theils will man Diejenigen, die gerne fruber giengen, jedoch ihrer funfftigen Subfiltens halber juvor einige Meffures faffen muffen , nicht aus bem Lande gieben laffen.

Ben diesen Umständen, und der täglich zunehmenden Roth Dero Glaubens Genoffen im Ery-Stifft Salhburg haben Sr. Königl. Maj. aus angebohrner Christ-Königlicher Liebe, Allergnädigst beschloffen, der nenselben hilssiche Hand zu leisten, und ihnen, vermöge eines Höchsteie genhändig unterschriebenen und hier im Druck herausaekommen Pastents, d. d. Berlin, den 2. Febr. nicht nur in Aufnehmung, Beste und Bers sorgung in Dero Landen, samt dem freven Transport dahin, zu verssprechen, sondern auch zu erklären, wie Sie gesonnen, so viele von ihnen, als sich entschliessen in Derostanden niederzulassen, als Dero zufünstige Unterthanent anzumercken, und ihnen, eben wie den Angebohrsnen, alle Beschirmung und Hüsse wiedersahren zu lassen; Wenn man auch, wider Bermuthen, denenselben in ihrem Atzuge, freyer Disposition ihrer hinterlässen Güter, oder andern Genuß der Borrechte der Friedens, Tractaten, hinderlich fallen solte, wollen Sr. Königl. Majestät

fie diefisalls burch die überflüßig in Sanden habende Mittel, Schad und Klag los stellen, gestalten Sr. Königl. Majestät nicht unterlassen wols len, gedachte Mittel, ju solge dem Münsterschen Tractat, würcklich ju ges brauchen, und damit so lange fortzusahren, bie die unterdruckte unschuls dige Leute gebührende Satissaction erlangen: Woben dieselbe den Benstand aller übrügen Evangelischen Fürsten und Stande ungezweiffelt erswarten.

Inzwischen wunschen hochstermeldte Se. Königl. Majestät, das diese Vorstellung, welche auf Dero allergnadigstausdrücklichen Befehl dem hochst. Salsburgischen Berrn Gesandten beschiehet, und Er. Kön. Majestät freundliche Bitte an Se. Hochst. Gnaden dem Herrn Ers. Bis schoffen von seldem Essel sen mögen, daß fernerhin gegen mehr berührte Salsburgische Evangelische Unterthanen nichts mit den Reichs. Constitutionen und den Münsterschen Friedens Tractate streitendes unternomennen, sondern fürnehmlich durch Dessnung der Bege und Passe, um frep aus, und in dem Lande zu kommen ihnen Gelegenheit gegeben werde, über den kunssissen Aussend in dem Commissation auch sonsten das Notbiaste abzureden.

Weil nun hierdurch die Handhabung der Reichs . Gesetze, so mohl als der Nuge und Beste benderseitiger Glaubens . Genossen befordert werden kan; sozweiselt man keineswegs, wohlgemeldter herr Salbburger Gesandter werde nicht unterlassen, seine guten Officia durch eine grund. liche Unzeige ben Gr. Hochst. Inaden, dem Herrn Erg. Bischoff anzu-wenden, und von dem guten Erfolg, den man gewiß erwartet, baldige

Machricht zu geben.

Regenspurg, den 9. Martii, 1732.

Carl Ludolph, Freyherr von Danckelmann.

Koniglich Preußisches Mandat,

Don welchem in vorigen Schreiben Meldung geschehen. Mis Je Friedrich Wilhelm, von Wottes Gnaden Konig in Preussen, Marggraf zu Barandenburg, 20.20. Thun kund und fügen hiere mit zu wissen, daß wir aus Christ. Königl. Erbarmen und herstlichem Miteleiden gegen unsere in dem Ers. Bithum Salsburg auf das hofftigste beschangte und versalgte Evangelische Glaubens Berwandte, da dieselbe bloß und allein um ihres Glaubens willen, und weiln sie demselben wider befres Wissen und Bewissen abzusagen sich nicht entschliessen fonnen noch wollen, ihr Vaterland zu verlassen gezwungen werden, ihnen die hutstliche

und mildreiche Sand gu biethen, und zu foldem Ende Diefelbe in unfre Land De aufzunehmen, und in gewiffen Zemtern unfere Ronigreichs Preuffen, und

terzubringen und gu verforgen Uns refolvirt baben.

Beihalb denn auch nicht nur an des Deren Ers. Bifchoffs zu Galke burg Liebden durch die von unfern ju Regenfpurg fubnitirenden Gefande ten Dero dortfaen Comitial-Ministro gethane Dienfabine Borftellung,un. fer freundliches Guden ergangen, Dag Diefen emigritenden Unterthanen welche Bir, fo viel deren nach Unfern Landen fich zu begeben gemillet und porhabens find, als Unfere nachitfunfftige Unterthanen confideriren und ansehen, queinem fo wohl ungehindert, als ungedrugnen Abzuge die Dafe fe fren gediffnet, auch ihrer Saabfeeligkeiten megen, Reiche Conftitionse maßig verfahren werden moge, als welches wir Unfern Unterthanen Rom. Catholifcher Religion binwiederum erfprieflich angedenben zu laffen geneigt find; Sondern Bir erfuden auch alle Chur Rurften, Rurften und Stande bes Reichs, Deten Lande Durch befagte Emigranten werden bea rubrt werden muffen, Diefelbe freu und obnaufgehalten pakiren, ibnen auch zu Fortfetung ihrer mubfeeligen Reife Dasjenige, mas ein Chrifte Dem andern fculdig, erweifen zu laffen geruben. Beftalt Wir foldes ben allen fich darzu findenden Gelegenheiten Danctbarlich zu erwiedern willig und bereit find.

Ubrigens aber offterwehnten nach Unfern Landen gehenden Salge burger Emigranten hierdurch die gnädigste Bersicherung ertheilen , daß denselben zu Regenspurg, wie auch folgends in Unster Stadt Halle, und so weiter durch Unsern zu ihrer Führung abgeordneten Commissarium die vrinare Diaten gleich andern, nach Unsern Preußischen Landen vorhin abgegangnen Colonisten, nemlich vor einen Mann täglich hiesigen Geldes 4. gr. oder 15. Creuger, doreine Frau oder Magd 3. gl. oder 11. Creuger 1. pf.) und vor ein Kind 2. gl. oder 7. und einen halben Ereuger Bereicht, Ihnen auch den ihrer Etablirung in Preussen, alle diesenigen Frenheiten, Privilegia. Rechte und Derechtigkeit, welche andern Colonisten daselbst competiren und zustehen, ebenfalls zu gute kommen sollen.

Daferne auch wider alles bestre erwarten Sie an dem Abzuge verhindert, oder auch; daß sie an ihrem hinterlaßnen Bermögen verfürset oder beeinträchtiger, und des vollständigen Benusses derer Friedensschlußmäßigen Benesiciorum widerrechtlich priviret werden wolten; So wollen Wir solches nicht anders, als wenn es Unsern angebohrnen Unterthanen wiederfahren wäre, achten und halten, und sie deßfalls durch ihre darzu übesschieß in Handen habenden Mittel und Wege, Schad-und Klag-loß

\$18 (o.) Ass

stellen

7187 0 (16 (16

stellen, in der gesicherten Hoffnung, es werden alle Evangel, Puissancen, wo sie nicht bereits ein gleiches darunter resolvirt haben, dennoch Unserm Expempel folgen, und Uns allenfalls in dieser Sache mit allem behörigen Ernst und Nachdruck, wenn es dessen bedürsten sollte, assistiren und beustehen. Des zur Uhrkund haben Wir diesen offinen Brieff eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insegel bestärckt, denselben auch zum Druck zu befördern, und die gedruckten Exemplar überall, wo es nothig, insonderheit aber offibemeldten Emigranten zu ihrem Schut, und Consolation, auch Bersicherung, zu distribuiren und auszutheiten besohlen. Berlin, den 2. Febr. 1732.

Sriedrich Wilhelm.

L.S.

H. v. Podewils.

Thulemeier.

Künfftes Schreiben/

Beldes der Ronigl. Dantiche Gefandte in gleicher Angelegenheit an orben gemeldtem Galburgischen Befandten ergeben laffen.

Stro Konigl. Maj. gu Dannemarct- Normegen, mein Alleran. Ronia und herr, haben mit befondrer Campostion bernommen, mit wie vielbarten Drangfablen und Berfolgungen, benen zu ber Evangel. Mugfy, Confession fich bekanten Galgburg. Unterthanen und Gingefeffnen augeletet werde; Und gleichwie J. Ron. Maj. nicht umbin fonnen fich dies fer armen Bedrudten beffens anzunehmen: Alfo haben Diefelbe mir, Dero Comitial-Gefandten, allergn, anbefohlen, dem Beren Galbb. Befandten Prafftigft, und nadbrucklicher maffen jugureden, er wolle bod ben feines anabigften Sen. des Erg. Bifchoffe ju Galgburg Dochft. Gnaden, folde Boritellungen thun, bamit denen mehr gemeldten armen Leuten entweder Das freibe Religions. Exercitium ungefrancht gelaffen ober durch benfelben persprochener maffen, wie es nicht anders, als dem Inftr. pacis Weftph. conform und erforderlich, wenigstene bie frepe und ungehinderte Emigration auf Daffe und 21rt, wie folde in erwehnten Friedens. Schluffe feft gestellt ift, verftattet merden moge; Bidrigenfalls aber, murden Sochgedachte 3. Ron. Maj, fich genothiget finden, fich nebft denen übrigen Broteft. Fuiffancen diefer armen Leute mit mehrern Nachdrucke angunehmen, welches auf obige Beije annoch verhutet werden tonte ; Der Gr. Befandte aber beliebe von obigen allen Ihrer Dochft. Gnaden gu referiren, und mir von dem Erfolg, welchen Ihro Kon. Daj. expresse zu miffen verlangen, jo bald moge lich, Radricht ertheilen. Regenspurg, den 10. Dob.

J. F. vom Zolge.

-1\$ (0) \$00





